

# Der Umgang mit Abfall aus Gewerbe- und Produktionsbetrieb

*Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterscheidet zwischen Abfall zur Beseitigung und Abfall zur Verwertung und schreibt dafür unterschiedliche Handhabungen vor. Daraus haben sich insbesondere für Gewerbe- und Produktionsbetriebe Schwierigkeiten ergeben. Sie waren vielfach daran interessiert, die hauseigenen Abfälle einem gewerblichen Abfallentsorger überlassen zu können, während die Kommunen daran interessiert waren, die Entsorgung selbst durchzuführen.*

Bei dieser Ausgangslage hat sich das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 15. 6. 2000 – 3 C 4/00 – mit einem Sachverhalt befaßt, wo in einem Unternehmen – neben anderen Abfällen – auch Stoffe wie Glas, Pappe, Folie, Holz, Blechmaterial, Plastikbecher, Putz-/Reinigungsmaterialien, Trinkbehältnisse unterschiedlichsten Materials und organische Abfälle anfielen, die zunächst in Abfallbehältnissen (Papierkörben, Mülleimern) gesammelt und sodann meist täglich einem Container für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zugeführt wurden. Von dem gesamten Material war ein Anteil von etwa 75 % für eine stoffliche Verwertung geeignet.

Die Behörde war der Auffassung gewesen, bei dem Abfallgemisch handele es sich um Abfälle zur Beseitigung, solange keine Sortierung oder sonstige Abfalltrennung stattgefunden hätte. Nach dem Gesetz wären sowohl Abfälle zur Verwertung wie Abfälle zur Beseitigung getrennt zu halten. Durch die Vermischung von Abfällen

zur Verwertung und zur Beseitigung hätte der Betrieb ein Hindernis geschaffen, was es notwendig mache, das gesamte Gemisch der Kommune zu überlassen.

Die Rechtslage bestimmte sich nach § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Danach sind Haushalts-Abfälle allgemein, also sowohl Haushalts-Abfälle zur Verwertung wie zur Beseitigung, der Kommune zu überlassen. Nach dem Gesetz gilt diese Überlassungspflicht auch für die Erzeuger und Besitzer von Abfällen „aus deren Herkunftsbereich“, freilich nur für die Abfälle zur Beseitigung.

Unter Abfällen zur Beseitigung sind Abfälle zu verstehen, die nicht verwertet werden. Hierunter fallen jedenfalls solche Abfälle nicht, die ohne Verstoß gegen Trennungsgebote vermischt worden sind und die sowohl überwiegend verwertbar sind, als auch einer Verwertung zugeführt werden. Dies traf auf die Abfälle des Betriebes zu.

Nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts kann keinesfalls davon ausgegangen werden, daß Abfallgemische, die sowohl Abfälle zur Beseitigung wie auch solche zur Verwertung enthalten, generell als Abfälle zur Beseitigung zu gelten haben.

Gegen die Annahme, es hätte sich in dem fraglichen Fall nicht um Abfälle zur Beseitigung gehandelt, konnte die Kommune nicht auf das gesetzliche Trennungsgebot verweisen, weil der Betrieb gegen dieses nicht verstoßen hatte. Das Gesetz besagt nur, daß sowohl Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten und zu behandeln sind als auch Abfälle zur Beseitigung. Trotzdem kennt das Gesetz nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts kein generelles Vermischungsverbot. Vielmehr kann ein Getrennthalten nur verlangt werden, wenn das Vermischen von Abfällen nach den konkreten Umständen gegen die Grundpflicht zur gemeinwohlverträglichen Entsorgung verstößt. Ob es sich

also im konkreten Fall um „Abfälle zur Beseitigung“ handelt, bestimmt sich nach dem Abfallgemisch und nicht nach dem Einzelabfall, aus dem es entstanden ist.

In dem konkreten Fall konnte nicht davon ausgegangen werden, der Betrieb hätte mit der Entsorgungsstrategie gegen seine Grundpflicht zur gemeinwohlverträglichen Entsorgung verstoßen. Damit durfte der Betrieb selbst unter der Voraussetzung, daß einzelne bewegliche Sachen bereits die Eigenschaft zur Beseitigung gewonnen hatten, diese mit anderen Abfällen mit dem Ziel vermischen, das Gemisch insgesamt zunächst der Verwertung und – und den nicht verwertungsfähigen Rest – der Beseitigung zuführen.

Eine andere Beurteilung wäre nur in Frage gekommen, wenn die gewählte Entsorgungsstrategie nicht mit dem gesetzlichen Grundsatz in Einklang gestanden hätte, wonach der Beseitigung dann der Vorrang vor der Verwertung gebührt, wenn sie die umweltverträglichere Lösung darstellt, oder wenn ein „Etikettenschwindel“ vorgelegen hätte. Dieser Vorwurf wäre dann berechtigt, wenn der quantitative oder substantielle Anteil an verwertungsfähigem Abfall bei den Abfallgemischen sehr gering wäre, so daß angenommen werden müßte, die gewählte Art und Weise der Entsorgung diene vorrangig dem Zweck, der Überlassungspflicht entgegen zu können. Davon konnte in dem konkreten Fall keine Rede sein, den bei dem Anteil von 75 % verwertungsfähigen Abfalls konnte nicht angenommen werden, der Betrieb beabsichtige eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen.

*Dr. Otto*